

Fotonachweis: Münsterländische Volkszeitung

Sanktionenrecht

#12¹

- Beispiel: Erster Siemens-Korruptionsprozess (LG Darmstadt 2007, BGH 2008)
 - Anklagestrategie indiziert den hohen Stellenwert der Vermögensabschöpfung bei Polizei und Staatsanwaltschaft
 - Bestechungssumme: ca. € 5 Mio.
 - Primäres Ziel der Anklage: Bestrafung der direkt verantwortlichen Siemens-Mitarbeiter (wegen Bestechung)
 - Sekundäres Ziel: Gewinnabschöpfung direkt bei Siemens (als Nutznießer der Bestechung)
 - » Antrag: Verfall der gesamten Auftragssumme in Höhe von **€ 338.100.000,00** (Bruttoprinzip)
 - » Hilfsantrag: **€ 97.000.000,00** (Nettogewinn)
 - » Urteil 1. Instanz: Verfall von **€ 38.000.000,00**
 - Erfolgreiche Revision von Siemens: **kein Verfall** mangels Bestechungstat (BGH vom 29.8.2008, NJW 2009, S. 89)

- Problem: Bruttoprinzip im Fall von Bestechung?
 - Uneinheitliche Rechtsprechung
 - BVerfGE 105, S. 135 ff. u. 110 S. 1ff.: Bruttoprinzip zulässig
 - BGH, NStZ 2009, S. 275 – 1. Senat: maßgebend ist nicht der (Netto-) Gewinn, sondern der Bruttoerlös (in diesem Sinne auch BGH, NStZ 1994, S. 123 ff. – 2. Senat)
 - Aber: BGHSt 50, S. 299 ff. u. BGH, NJW 2010, S. 882 ff. (jew. 5. Senat), NJW 2012, S. 1159 ff. (3. Senat):
 - Für die Bestimmung des 'Erlangten' ist das Bruttoprinzip unerheblich (abstrakte Betrachtungsweise)
 - Unmittelbar aus einer Bestechung erlangt der Unternehmer lediglich den Vertragsabschluss, nicht den Werklohn
 - Maßgeblich ist mithin nicht der (vereinbarte) Preis, sondern der Gewinn (zuzügl. evtl. weiterer Vorteile, u. abzügl. Steuern, BGHSt 47, S. 260 ff.)

- § 73d
- Eingefügt durch OrgKG 1992
- Antwort auf Probleme des Nachweises, dass bestimmte Vermögensvorteile aus bestimmten Straftaten resultieren (Kausalität)
- Voraussetzungen:
 - Rechtswidrige Tat
 - Ein Strafgesetz verweist auf § 73d
 - » regelmäßig in Tatbeständen, für die OK-Qualität angenommen wird ("bandenmäßig", "gewerbsmäßig", vgl. z.B. § 256 Abs. 2, auch § 33 BtMG)
 - » Geldwäsche (vgl. § 261 Abs. 7 S. 3)
 - » §§ 129/129a/129b/89a (vgl. § 129b Abs. 2, § 89a Abs. 6)

- wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind
 - » Kein unmittelbarer Konnex zur abgeurteilten Tat erforderlich
 - » BGHSt 40, S. 371 ff.: restriktive, verfassungskonforme Auslegung verlangt erschöpfende Beweiserhebung und -würdigung sowie die hieraus resultierende uneingeschränkte Überzeugung, dass Gegenstände aus rechtswidrigen Taten erlangt worden sind
 - » Keine Feststellungen über konkrete Herkunftstaten erforderlich
 - » Anforderungen an Herkunftsnachweis "dürfen nicht überspannt werden"

- Umfassende verfassungsrechtliche Prüfung des § 73d und der in diesem Rahmen ebenfalls relevanten sonstigen Grundsätze des durch das OrgKG 1992 wesentlich reformierten Gewinnabschöpfungsrechts durch das BVerfG:
 - Keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Hinblick auf den beschränkten Anwendungsbereich des erweiterten Verfalls auf schwere Kriminalität
 - Kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung
 - Kein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie: dem Verfall unterliegende Vermögensgegenstände unterfallen per se schon nicht dem Schutzbereich des Art. 14 GG
 - Kein Verstoß gegen das Schuldprinzip, auch nicht wegen des Bruttoprinzips
 - BVerfGE 110, S. 1 ff.

- § 74
- Voraussetzung: vorsätzliche Straftat
- Gegenstände, die der Einziehung unterliegen
 - Verwendung zur Vorbereitung oder Begehung der Tat
 - Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht wurden
 - 'Beziehungsgegenstände' nur in gesetzlich besonders geregelten Fällen, z.B. Drogenhandel (vgl. § 33 Abs. 2 BtMG) oder Geldwäsche (§ 261)
 - Beachte § 261 Abs. 1 S. 2 für Fälle von gewerbs-/bandenmäßige Steuerhinterziehung (§ 370 AO)
 - » gilt für ersparte Steuern ebenso wie für unrechtmäßig erwirkte Steuererstattungen/-vergütungen
 - » gilt auch bei Nichtbezahlung von Steuern aus legalen Einkünften
 - » kritisch dazu Fischer, § 261 Rn. 16a-d

- Die einziehungsrelevanten Gegenstände müssen
 - dem Täter oder Teilnehmer gehören (Strafcharakter, schuldhafte Begehung der Tat erforderlich)
 - ihrer Art und den Umständen nach die Allgemeinheit gefährden (Sicherungsmaßnahme: vgl. § 74 Abs. 3, auch bei schuldlos handelndem Täter)
 - die Gefahr der Verwendung für weitere Straftaten mit sich bringen (Sicherungsmaßnahme)
- Anwendung steht – im Gegensatz zum Verfall – im Ermessen des Gerichts
- Wertersatzeinziehung gem. § 74c
- Schätzungsregelung, § 74c Abs. 3
- Einziehung von Schriften gem. § 74 d
- Haftungserweiterung bei juristischen Personen gem. § 75

- § 74 a: Einziehung von Gegenständen Dritter (Erweiterung nur der 'pönalen' Variante des § 74 Abs. 2 Nr. 1, *nicht* hinsichtlich Nr. 2)
 - Verweis in Straftatbeständen
 - 'quasi-schuldhaftes' Verhalten des Eigentümers (oder Rechteinhabers)
 - » Leichtfertiger Beitrag zur Verwendung der Sache in der Tat
 - » Erwerb von Gegenständen in verwerflicher Weise
 - Strafähnliche Maßnahme
- Verhältnismäßigkeitsgebot, § 74 b

§ 73

"Etwas", für oder aus
rechtsw. Tat erlangt*:
Verfall

Tatprodukte, Tatmittel,
Tatwerkzeuge, Beziehungs-
gegenstände
Einziehung
→ Ermessen

§ 74

S
e
l
b
s
t
ä
n
d
i
g
e

*) Organisierte Kriminalität u. Terrorismus:
auch Gegenstände aus anderen als den
angeklagten Straftaten
(erweiterter Verfall)

§ 73d



§ 76a

Originalwert / Originalgegenstand

und / oder

Nutzungen

oder

§ 73 II 1

§ 73 II 2

Surrogate

./.

oder

alle maßgebl. Werte/Beträge unterliegen der Schätzung
§§ 73b etc.

A
n
o
r
d
n
u
n
g

§ 73a

Verfall von Wertersatz / Einziehung von Wertersatz

§ 74c

- § 111b StPO:
 - Abs. 1: Beschlagnahme von Sachen zur Sicherung des Verfalls oder der Einziehung
 - Abs. 2: Dinglicher Arrest zur Sicherung des Wertersatzes
 - Abs. 5: vorläufige Sicherung zugunsten des Verletzten (sog. Rückgewinnungshilfe)
- Verdachtsschwelle:
 - Zunächst lediglich "Gründe für die Annahme" erforderl.
→ einfacher Tatverdacht
 - Nach 6 Monaten → dringender Tatverdacht
- §§ 76 StGB, 441 StPO: nachträgliche Anordnung
- §§ 76a StGB, 440 f. StPO: selbständiges Verfahren
- §§ 431 ff. StPO: Einziehungsbeteiligung

- Finanzermittlungen als zusätzliche Komponente im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen durch spezielle Ermittlungsgruppen
 - » Seit Mitte/Ende der 1990er Jahre in allen Bundesländern
 - » Möglichst umfassende Aufklärung der Vermögensverhältnisse von Verdächtigen, insbes. im Hinblick auf § 73a
 - » Möglichst zeitnahe Veranlassung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen
- Verstärkte Kooperation zwischen Strafverfolgungs- und Steuerbehörden
 - » Insbes. in Fällen des Geldwäscheverdachts gem. § 11 Abs. 6 GwG

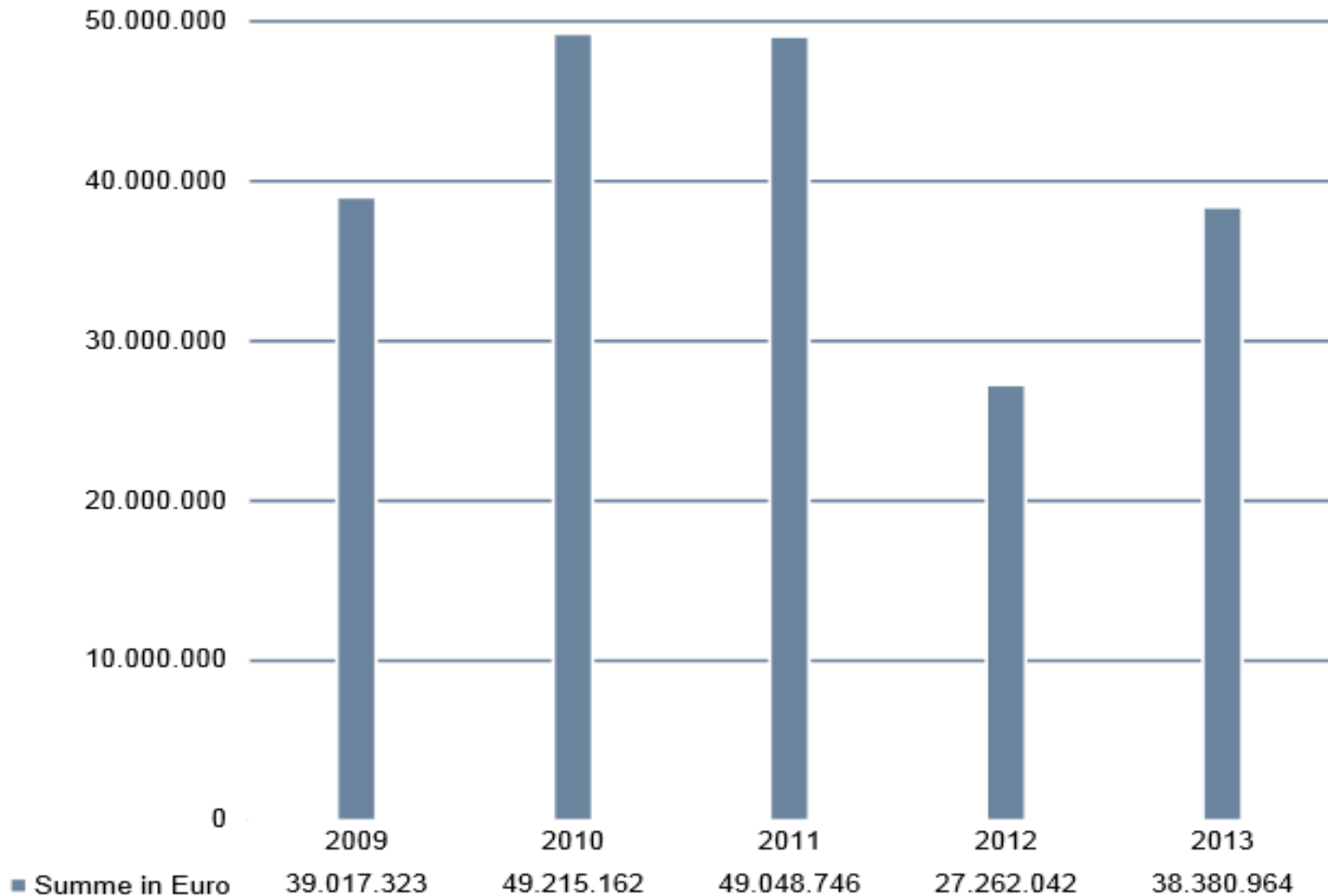
- Hintergrund:
 - Verfallssperre durch § 73 Abs. 1 S. 2: Vorrang von Ansprüchen des Verletzten
 - Weite Auslegung durch Rspr.: Möglichkeit von Opferansprüchen ausreichend; nicht erforderlich, dass Opfer einen Anspruch tatsächlich auch geltend machen
 - Sperre gilt auch bei unbekanntem Opfer
- Praxis der Rückgewinnungshilfe:
 - Sicherung der Vermögenswerte gem. § 111b Abs. 5 zugunsten des/der Verletzten
 - Weiterleitung aller relevanten Informationen an das/die Verletzten, damit diese ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen und die Zwangsvollstreckung einleiten können

- Änderungen durch G. zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftätern v. 24.10.2006:
 - Verlängerung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen zugunsten des Verletzten durch Beschluss bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren nach Rechtskraft des Urteils, § 111i Abs. 3 StPO
 - Auffangrechtserwerb des Staates, sofern Verletzte ihre Rechte nicht binnen drei Jahren geltend machen oder unbekannt beleiben, § 111i Abs. 5
 - Ausgleichsanspruch des Verurteilten, sofern er vom Verletzten noch nach 3 Jahren vom Verletzten in Anspruch genommen wird, § 111i Abs. 7
- Ziel: zu verhindern, dass Täterlöse aufgrund von § 73 Abs. 1 S. 2 StGB ggf. an den Täter zurückgegeben werden müssen

- Statistische Häufigkeit recht gering (siehe oben Tab. 7)
- Gründe:
 - In der Praxis häufig 'vereinfachtes' Verfahren:
freiwillige Verzichtserklärung
(in der Hauptverhandlung protokolliert)
 - Verfallssperre des § 73 Abs. 1 S. 2
 - Fälle der Rückgewinnungshilfe nicht erfasst

Beispiel Ba.-Wü.: Vorläufig sichergestellte Beträge

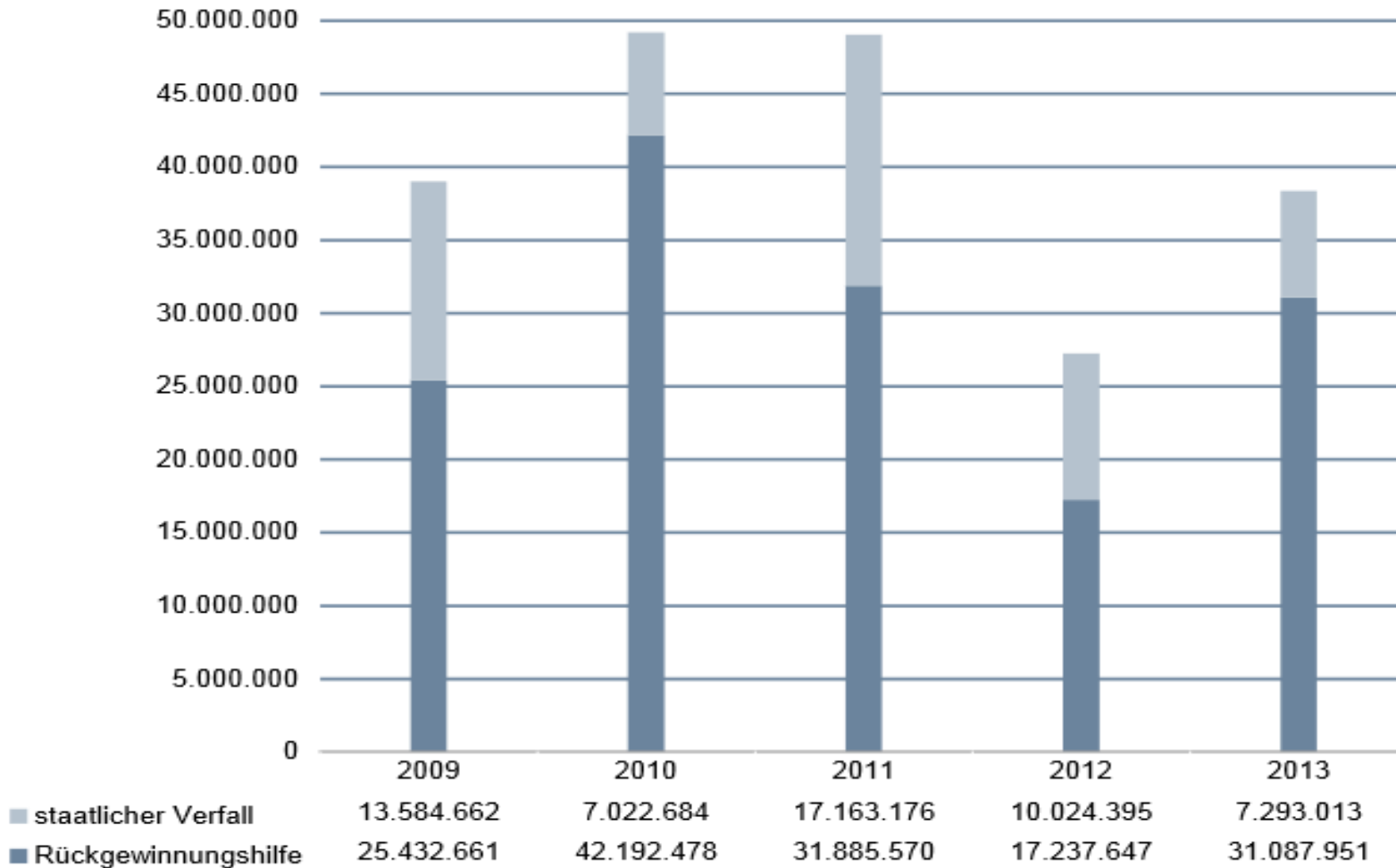
11 | MEHRJAHRESVERGLEICH DER SUMMEN DER SICHERGESTELLTEN VERMÖGENSWERTE



Quelle: LKA Ba.-Wü.,
Jahresbericht Finanzermittlungen 2013

Beispiel Ba.-Wü.: Rückgewinnungshilfe

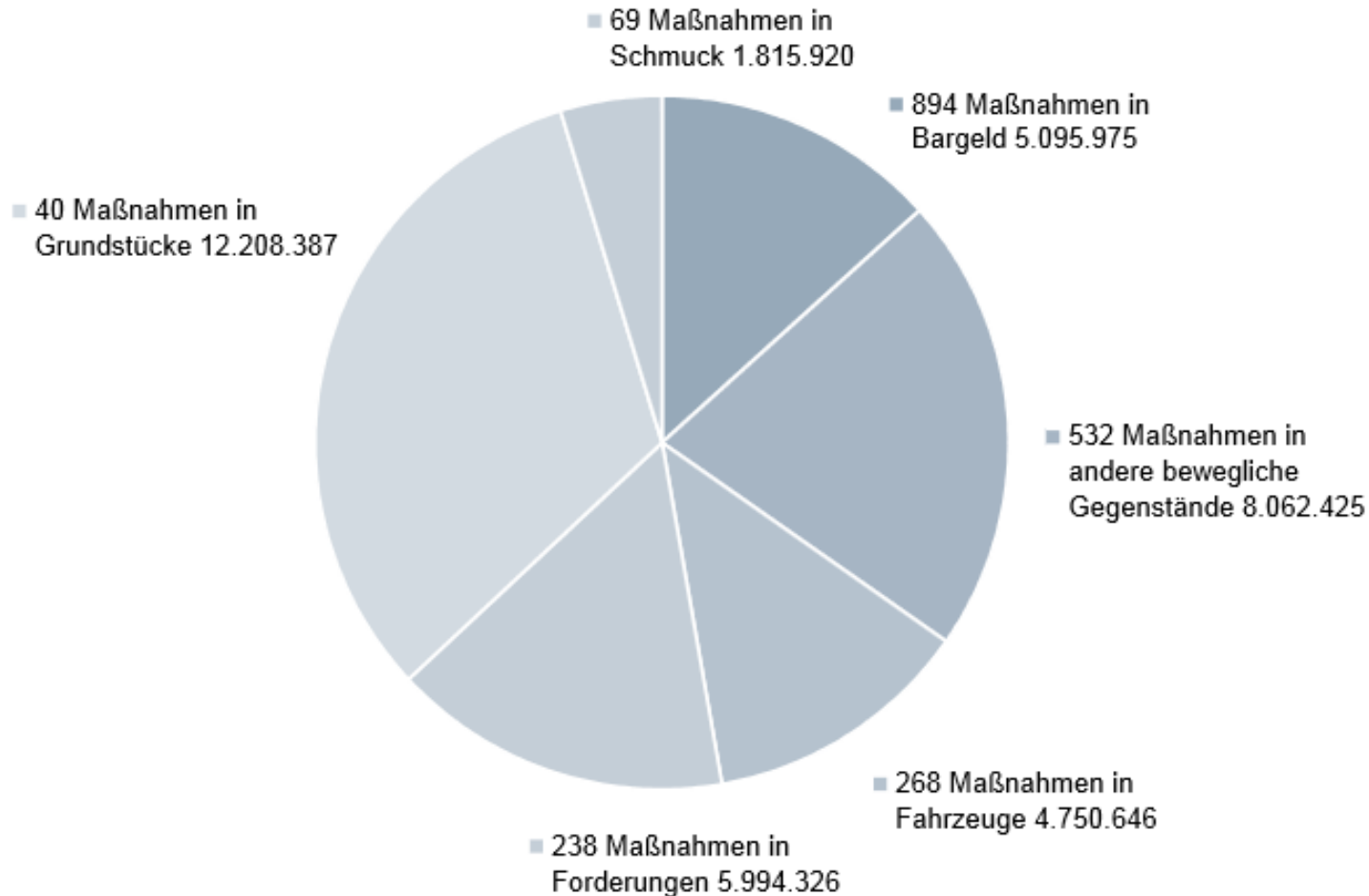
12 | VERGLEICH DER SICHERUNGEN NACH RÜCKGEWINNUNGSHILFE UND VERFALL



Quelle: LKA Ba.-Wü.,
Jahresbericht Finanzermittlungen 2013

Beispiel Ba.-Wü.: Vermögensarten

18 | SICHERUNGEN IN VERMÖGENSWERTE (IN EURO)



Quelle: LKA Ba.-Wü.,
Jahresbericht Finanzermittlungen 2013

5. Die Strafzumessung

- Grundnorm: § 46
(1) Die **Schuld** des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

- die Beweggründe und die Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

- Grundlage: Schuld (Strafzumessungsschuld)
 - *Mit dem Grundsatz "keine Strafe ohne Schuld" wird festgelegt, dass auch Art und Maß der Strafe durch Schuld begründet sein müssen*
- Spezialprävention: Strafwirkungen, die für Täter zu erwarten sind, müssen berücksichtigt werden
- Generalprävention (positiv): bereits im Strafraum enthalten
- Generalprävention (negativ): nicht erwähnt, kann aber nach weitgehend übereinstimmender Meinung insbes. der Rspr. Berücksichtigung finden (BGH, StV 1982, S. 166; NStZ 1982, S. 463)
- Sicherungszwecke (Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern) dürfen aber nicht verfolgt werden, da hierfür §§ 66 ff. abschließende Regelungen enthalten (BGH, NStZ 2001, S. 595)
- Keine Regelung zum Verhältnis der Strafzwecke zueinander
 - Problem der sog. "Antinomie" der Strafzwecke



Startseite Bewertete Beiträge ▾ Kommentare ▾ Schlagwörter ▾ Geo-Schlagwörter ▾

25. April 2014 - 9:40 Uhr



Gesetzentwurf: Maas will Hasskriminalität stärker bestrafen

Bundesjustizminister Heiko Maas will, dass Tatmotive künftig eine größere Rolle beim Strafmaß spielen: Rassismus soll nicht mit Kneipenprügeleien verwechselt werden. Dazu hat er nun ein Gesetzesvorhaben veröffentlicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Ziele des Täters“ die Wörter „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende,“ eingefügt.

www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/Gesetz-zur-Umsetzung-von-Empfehlungen-des-NSU-Untersuchungsausschusses-des-Deutschen-Bundestages.pdf?__blob=publicationFile

Kommentare

Gesinnungsrecht?

Hoffentlich bleibt unser Recht frei von Gesinnungsaspekten und die Regierung merkt das, bevor das Verfassungsgericht es feststellen muss. Es ist eine Errungenschaft, deren Wert offenbar unterschätzt wird. Straftaten sind Taten, die nicht verübt werden dürfen, egal aus welchen Motiven.